



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes

Berlin, 1873

die rechts- und staatsphilosophischen Lehren der Jesuiten;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

Christen zum Papste eine innigere als die zu seinen bürgerlichen Obrigkeiten, und die christlichen Völker seien in Hinsicht des Geistlichen Unterthanen des Papstes, ja mehr Unterthanen des Papstes als des Königs oder Kaisers, wenn es wahr sei, daß der Zweck der Kirche ein erhabenerer als der des Staates ist und die göttliche Institution mehr gilt als die menschliche. Zuletzt erklärt Liberatore die Bulle Unam Sanctam mit all ihren Bestimmungen als ein dogmatisches Decret ex cathedra. *)

Daß der Orden die Immunitäten des Klerus gegen die weltliche Obrigkeit bei jeder Gelegenheit und auf das entschiedenste vertrat, ist bekannt. Bellarmin sagte, die Priester und alle Kleriker haben ihren geistlichen Fürsten, von dem sie nicht nur in geistlichen, sondern auch in zeitlichen Dingen regiert werden. Und es kann nicht geschehen, daß sie zwei Fürsten in zeitlichen Dingen anerkennen, da es im Evangelium heißt, daß Niemand zwei Herren dienen könne. **) In derselben Weise ließ sich Suarez vernehmen ***); und so war es nur consequent, wenn Emanuel Saa behauptete, daß ein Kleriker, da er ja überhaupt nicht unter einer weltlichen Gewalt stehe, auch nicht der Rebellion gegen den König oder des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig werden könne. †)

3) Die Jesuiten stellten eine Staats- und Rechtsphilosophie auf, in welcher die Ideen der Demokratie mit denen der Theokratie verbunden werden, wiederholen darin aber, wenigstens zum Theil, nur was die Päpste selbst und das Buch de regimine principum bereits vor ihnen ausgesprochen hatten. Gregor VII. ††) und der dritte und vierte Innocenz äußerten sich über das weltliche

*) La chiesa e lo stato, Napoli 1871, p. 43, 296, 389, 395, 397, 356, 391, 34—37, 292.

**) De clericis, lib. I, c. 30. Opp. II, p. 334 sq.

***) Defensio, l. 4, c. 17, sect. 15, 16 u. 18; c. 9, sect. 18.

†) Aphorismi Confess., Col. 1590, p. 41.

††) Lib. VIII. epist. 21 ad Herimanum vom Jahre 1081.

Fürstenthum sehr geringschätzig und führten seinen Ursprung auf Gewaltthätigkeit zurück. Die weltliche Gewalt, erklärte der Letztere, hat den niedrigsten und ungöttlichsten Ursprung, sie ist nur daraus entstanden, daß Einzelne durch Raub und Mord sich zu Gewalthabern und Tyrannen aufwarfen. Zu einer gesetzlichen, der göttlichen Weltordnung angemessenen Form der Existenz gelangen die weltlichen Reiche erst dadurch, daß ihre Herrscher der geistlichen Macht sich unterordnen, und so von ihr als rechtmäßigen Besitz zurück empfangen, was ohne diese Unterordnung nur ein mit Unrecht erworbenes Gut wäre. *)

In der Schrift „de regimine principum“ wird gegen einen excessiven Tyrannen weder Mord noch Revolution gestattet, sondern durch eine öffentliche Autorität soll gegen ihn vorgegangen und Befreiung von ihm erzielt werden. Nur in dem Falle, wo ein Volk sich seinen Herrscher selbst wählte und durch ein bestimmtes Staatsgrundgesetz oder durch eine Wahlcapitulation ihm die Normen, nach welchen er zu regieren hat, vorschrieb, kann dasselbe, wenn die von ihm gesetzten Bedingungen nicht erfüllt werden, und statt dessen eine tyrannische Regierungsweise sich geltend macht, nach der Form Rechts, wie sie von der Staatsverfassung vorgezeichnet ist, dem Fürsten die Gewalt wieder abnehmen oder beschränken, selbst dann, wenn es sich ihm auf immer unterworfen hätte, weil er durch sein Benehmen solches verdiente. **)

In der nämlichen Rede auf dem Concil von Trient, in welcher Lainez behauptete, daß die Verfassung der Kirche eine absolute Monarchie sei, hatte er, um den Unterschied derselben von den menschlichen Gemeinwesen auseinanderzusetzen, gesagt, daß die Letzteren sich ihre Regierung selbst gestalten und daher frei seien,

*) Vgl. Ferdinand Baur, Die christliche Kirche des Mittelalters, Tübingen 1861, p. 245 ff.

**) Lib. I, c. 6.

die Quelle aller Jurisdiction in sich selbst haben und sie, ohne sich dadurch ihrer Gewalt zu berauben, ihren Obrigkeiten übertragen. Es war die Idee der Volkssouveränität, welche der Jesuit hiemit aussprach. Nach ihm lehrte Bellarmin, daß der Staat aus einem den Menschen von Gott eingepprägten Naturgesetze hervorgehe, wonach sie sich eine Obrigkeit wählen und ihr gehorchen. Die Macht des Staates sei sonach göttlichen Rechtes, sie stehe keinem einzelnen Menschen zu, sondern unmittelbar dem ganzen Volk, welches dieselbe an Einen oder Mehrere überträgt, immer aber das natürliche Recht behält, diese Macht wieder zurück zu nehmen und von Neuem zu verleihen. Die Fürsten haben demnach ihre Gewalt nur aus Uebertragung vom Volk und durch die Wahl des Volks, aber die Völker haben diese Wahl dem Rechte nach unter päpstlicher Leitung zu vollziehen, indem die päpstliche Gewalt überall, wo es nöthig ist, die weltliche einschränken soll. *) So entspringt nach Bellarmin die fürstliche Legitimität einerseits aus der Wahl des Volkes und anderseits aus der Sanction des Papstes. Der Fürst ist nicht unmittelbar, sondern erst mittelbar von Gottesgnaden, und er verwirkt seine Macht und Würde durch Tyrannei, wodurch das Volk geschädigt wird, und durch Widerstand gegen den hl. Vater. Zwei legitime Wege öffnen sich, um schlechte Fürsten zu beseitigen: die Absetzung durch das Volk und die Absetzung durch den Papst.

Wenn Bellarmin die Volkssouveränität noch durch die Theokratie ermäßigte und beschränkte, so sprach Mariana, ein Mann von dem Geiste eines antiken Republikaners, ihre Idee in der Schrift „de rege et regis institutione“ vollständig aus und vertheidigte das Recht der Selbsthilfe des Volkes gegen die Tyrannei bis in die äußerste und furchtbarste Consequenz. Und was um so merk-

*) Tract. de potestate Romani Pontificis in rebus temporalibus adv. Barclaium, c. 3 u. 5, opp. VII, 851 sq. u. 867 sq.; dazu Vorländer, Geschichte der philosophischen Moral, Rechts- und Staatslehre der Engländer und Franzosen, Marburg 1855, p. 222.